

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Abteilung für Ordnung, Straßen, Grünflächen, Umwelt und Naturschutz



Es gilt das gesprochene Wort

31. Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung Tempelhof-Schöneberg von Berlin am 19.06.2024

Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 9 des BV Axel Seltz (SPD)

Marienhöhe: Wann ist die Grünanlage wieder nutzbar?

1. Frage

Sieht das Bezirksamt hinsichtlich der Umsetzung der Investitionsmaßnahme Marienhöhe, laut Arbeitsplanung des Bezirksamts ab dem 2. Quartal 2025, noch Gründe, die diesen Termin gefährden könnten?

Antwort auf 1. Frage

Als 2019 ein Teil der Grünanlage Marienhöhe für die Investitionsplanung angemeldet wurde, ging es in erster Linie um die Sanierung der Mauern und Wege sowie um die Ertüchtigung der Vegetationsflächen. Es wurden Gelder in Höhe von 1,7 Millionen € beantragt. Im Laufe der Grundlagenermittlung (inklusive u.a. Bodengutachten, Entwässerungsberechnungen, Vermessung, Abstimmung mit der SenMVKU und Denkmalschutz) stellte sich heraus, dass die gesamte Regenwasserentwässerung vor Ort hochkomplex ist, da das Regenwasser auf Grund von Altlasten im Boden am Hang nicht versickern darf. Zusätzlich greift seit 2021 die Ersatzbaustoffverordnung, wonach höhere Anforderungen an eine Altlastensanierung gestellt werden. Die beantragten Mittel reichen daher im 1. BA, auch auf Grund von Preissteigerungen, für die Behebung der technischen Mängel, wie der Regenentwässerung und der

Hangbefestigung. Diese Mängel werden bis zum 2. Quartal 2025 behoben sein und stellt die Grundlage dar, dass die Marienhöhe überhaupt verkehrssicher wieder betreten werden kann.

In einem 2. BA kann der Wegebau umgesetzt werden, für den derzeit eine weitere Finanzierung gesucht wird. Dies ist Grundlage für einen erfolgreichen Projektabschluss der Gesamtmaßnahme.

2. Frage

2. Weshalb hat es keine provisorische Nutzbarmachung gegeben, obwohl der ursprünglich für 2021 vorgesehene Baubeginn sich um mindestens vier Jahre verspätet haben wird? (vgl. Drucks. Nr:1671/XX)

Antwort auf 2. Frage

Eine provisorische Nutzbarkeitsmachung ist fachlich nicht vertretbar, weil die Ursache für die örtlichen Schäden technischer Natur sind. Durch eine dysfunktionale Regenentwässerung sind Schäden in der Hangstatik entstanden, so dass Boden und Wegebelag abrutschen, der Weg marodiert ist und sich gefährliche Kanten zum Hang gebildet haben. Entsprechend müssen beide Ursachen primär technisch gelöst werden, bevor die restlichen Flächen instandgesetzt werden können und die Anlage sicher begehbar wird.

Bezirksstadträtin Dr. Saskia Ellenbeck